

Richard-Wagner-Verband (Ortsverband Hamburg) e. V.

- Satzung -

I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Verein gem. den gesetzlichen Bestimmungen und ist unter dem Namen 'Richard-Wagner-Verband, Ortsverband Hamburg' e. V. im Vereinsregister der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen - im Folgenden 'Verband' genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Darüber hinaus verfolgt der Verband den Zweck, die auf Wunsch Richard Wagners gegründete Richard-Wagner-Stipendienstiftung und den Richard-Wagner-Verband International e. V. materiell zu unterstützen, das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken und zu vertiefen, sowie den künstlerischen Nachwuchs zu fördern, sich für den Fortbestand der Bayreuther Festspiele einzusetzen und das kulturelle Leben in Hamburg mitzugestalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungsreihen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verband ist beim Vorstand in Textform (§ 126 b BGB) zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine(n) gesetzlichen Vertreter(-in) zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verband bzw. um den Verbandszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet

- (1) mit dem Tod einer natürlichen Person. Mit der Erlöschung einer juristischen Person endet auch deren Mitgliedschaft im Verband.
- (2) mit dem Austritt, der gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären ist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) durch Ausschluss
 - a) bei Beitragsrückständen von mehr als einem Geschäftsjahr, sofern der Rückstand schriftlich angemahnt und der Ausschluss angedroht worden war. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ausstehenden Beiträge bleibt davon unberührt.
 - b) wegen verbandsschädigenden Verhaltens und / oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; wirksam wird der Ausschluss mit Zustellung des Beschlusses einschließlich seiner Begründung. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Verbandsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zu Beginn eines Geschäftsjahres (siehe auch § 12 Abs. (1) lit. c dieser Satzung) fällig ist. Sie verpflichten sich zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

III Organe des Verbandes

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern (siehe auch § 12 Abs. (1) lit. a dieser Satzung).
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag der Wahl; sie endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied, mehrere Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können dadurch abberufen werden, dass die Mitgliederversammlung an ihrer Stelle die erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen neu wählt; die Amtszeit dieses / dieser Vorstandsmitglieder endet zeitgleich mit dem Ende der nicht abgewählten Vorstandsmitglieder. Diese Neuwahl muss auf der Tagesordnung einer ordentlichen oder einer mit einer Frist von vier Wochen in Textform einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes (26 BGB); jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung (einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung)
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Verbandsvermögens
 - d) Anfertigung des Jahresberichts
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder wie auch der Ausschluss von Mitgliedern (§§ 4 und 5 dieser Satzung)
 - f) die Pflege der Homepage des Verbandes
- (4) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der erste und der zweite Vorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, mit denen deren Kosten für ihre Tätigkeit pauschal abgegolten werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (möglichst im ersten Quartal) einzuberufen.
- (2) Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigem Grund einberufen. Darüber hinaus hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Dieses Verlangen hat in Textform zu erfolgen.
- (3) Die ordentlichen wie auch die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden einberufen. Sollte auch der zweite Vorsitzende verhindert sein, ist die Mitgliederversammlung vom Schatzmeister und im Falle seiner Verhinderung vom Schriftführer einzuberufen.
- (4) Die Einberufung hat in Textform unter Beifügung der vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen zu erfolgen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens zwei Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand abgelehnt wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Verbandes zum Ziel haben; in diesen Fällen ist, sofern die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllt sind, eine außerordentliche Mitgliederversammlung form- und fristgerecht einzuberufen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden. Bei seiner Verhinderung ergibt sich die Vertretung unter entsprechender Anwendung von § 10 Abs. (3) dieser Satzung. Der Schriftführer ist nicht zur Leitung der Mitgliederversammlung befugt. Ggf. wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; hiervon ausgenommen sind Wahlen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel, zur Auflösung des Verbandes drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Kann kein Kandidat die Stimmen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, findet ein erneuter Wahlgang statt. Bei dem erneuten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die am Tag der Wahl mindestens seit einem halben Jahr Mitglied des Verbandes sind und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmübertragung oder eine Vertretung bei der Abstimmung oder Wahl ist nicht zulässig.

- (5) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über Beschwerden gem. § 5 Abs. (3)
- h) Auflösung des Verbandes

IV sonstige Bestimmungen

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird von zwei Rechnungsprüfern vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 14 allgemeines

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in Textform.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um beschlussfähig zu sein, müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Zur Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall nicht mehr die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; § 11 Abs. (2) Satz 3 gilt auch hier.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes, bei Wegfall des bisherigen Zweckes und / oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls die Stiftung nicht mehr besteht, ist das Vermögen dem Kinder- und Jugendplan des Bundes beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder dessen Nachfolger zuzuführen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der 1. Und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 22.02.2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung um Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 15.08.1989 gilt ab diesem Tag nicht mehr.

Hamburg, den 26.03.2024

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schatzmeister

.....
Schriftführer

.....
Beisitzerin